

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie
II C 1 Sb

Berlin, den 17.02.2024
9(0)227 - 5683
sarah.schoebel@senbjf.berlin.de

1460

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen über „Verteilung der Mittel an
Schulen in freier Trägerschaft“**

Rote Nummer: 1100 CB
54. Sitzung des Hauptausschusses vom 01.12.2023

Kapitel 1015 Titel 68507

Ansatz 2023:	96.966.000 €
Ansatz 2024:	120.523.000 €
Ist 2023:	101.889.480,89 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	8.051.944,64 €

Kapitel 1016 Titel 68507

Ansatz 2023:	65.060.000 €
Ansatz 2024:	72.182.000 €
Ist 2023:	74.696.146,08 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	6.142.716,47 €

Kapitel 1018 Titel 68507

Ansatz 2023:	47.331.000 €
Ansatz 2024:	52.866.000 €
Ist 2023:	53.110.922,85 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	4.339.715,56 €

Kapitel 1019 Titel 68507

Ansatz 2023:	51.934.000 €
Ansatz 2024:	52.925.000 €
Ist 2023:	51.969.879,43 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	4.524.038,18 €

Kapitel 1020 Titel 68507

Ansatz 2023:	24.135.000 €
Ansatz 2024:	29.124.000 €
Ist 2023:	28.571.954,10 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	2.436.994,93 €

Kapitel 1021 Titel 68507

Ansatz 2023:	84.574.000 €
Ansatz 2024:	78.083.000 €
Ist 2023:	76.754.803,29 €
Verfügungsbeschränkungen 2024:	€
Aktuelles Ist (Stand: 16.01.2024):	6.353.964,36 €

Gesamtausgaben: €

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen kündigt an, dem Büro des Hauptausschusses bis Montag, 04.12.2023, 12.00 Uhr, Fragen zur Verteilung der Mittel an Schulen in freier Trägerschaft nachzureichen, die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie schriftlich rechtzeitig zur Sitzung am 28.02.2024 beantwortet werden sollen (einvernehmlich).

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat folgende Fragen eingereicht:

1. Woraus ergibt sich die Höhe der zusätzlich eingestellten Mittel für Schulen in freier Trägerschaft, die mehr als 5 % der Gesamtmittel umfassen? (Bitte um detaillierte Berechnung der Tarifierungen, inklusive Anzahl der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft und Tarifsteigerung)
2. Wie verteilen sich die zusätzlich eingestellten Mittel auf die Schulen in freier Trägerschaft? (bitte aufgeschlüsselt nach Einzelschule (wenn nötig anonymisiert), Schulform, Bezirk)
3. Wie trägt der Senat dafür Sorge, dass die soziale Zusammensetzung der Schüler*innenschaft in Berlin sich auch in der Zusammensetzung der Schüler*innenschaft an Schulen in freier Trägerschaft widerspiegelt?
4. Gibt es Kriterien, mit denen eine soziale Staffelung der zusätzlichen Mittel erreicht wird? Wenn nein, warum plant der Senat die zusätzlichen Mittel ohne Einbezug der sozialen Zusammensetzung der Schulen zu verteilen?
5. Welche Pläne hat der Senat, Schulen in freier Trägerschaft zu verpflichten, Schulgeld nach Einkommen gestaffelt zu erheben (wie es kürzlich das Erzbistum Berlin angekündigt hat)? Wie bewertet der Senat das Modell des Erzbistums Berlin für seine Schulen? Wäre dies ein Modell für alle Schulen in freier Trägerschaft?
6. Wie steht der Senat zu den Forderungen der AGFS, die Höhe der Zuschüsse an die Zusammensetzung der Schüler*innenschaft zu koppeln?
7. Wann wird die ÄnderungsVO zur Ersatzschulzuschussverordnung, die zum 01.01.2024 in Kraft treten soll, dem Parlament übersandt? Welche Änderungen über die geänderte Stichtagsregelung hinaus beinhaltet die ÄnderungsVO?
8. Zu welchen Terminen hat die Arbeitsgruppe mit den Schulen in freier Trägerschaft und der Senatsverwaltung seit Anfang 2023 getagt? Welche zukünftigen Termine sind geplant? Zu welchen inhaltlichen Punkten wurde sich verständigt?“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Hierzu wird berichtet:

Zu 1., 2. und 4.:

Die Einstellung der Mittel basiert auf dem inhaltlichen Regelungsgegenstand der derzeit vorbereiteten 3. ÄnderungsVO zur Ersatzschulzuschussverordnung (ESZV), wonach bei der Berechnung der vergleichbaren Personalkosten, welche Grundlage der Ersatzschulzuschussberechnung sind, Tarifierpassungen künftig weitestgehend ohne zeitlichen Verzug berücksichtigt werden sollen. Tarifierpassungen wirken sich damit zukünftig unmittelbar auf die Höhe der für das jeweilige Bewilligungsjahr zugrunde zulegenden Personalkostendurchschnittssätze aus, da der bisherige im Vorjahr liegende Stichtag entfällt. Die zusätzlich eingestellten Mittel beruhen auf einer Modellberechnung von einer für das Jahr 2024 erwarteten Tarifiersteigerung i. H. v. ca. 5 %.

Die erbetene Aufschlüsselung nach Einzelschulen, Schulform und Bezirk ist nicht möglich, da derzeit insbesondere die maßgeblichen Personalkostendurchschnittswerte nicht bekannt sind. Gemäß dem Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses zum Betrieb einer Ersatzschule nach § 101 des Schulgesetzes für das Land Berlin verteilen sich die Mittel über die Zuschüsse entsprechend anteilig auf die Ersatzschulen.

Die zusätzlichen Mittel werden im Laufe des Jahres 2024 entsprechend der dann geltenden Rechtslage als Teil des Ersatzschulzuschusses an die Schulträger ausgekehrt. Die Mittelverteilung entspricht der seit Einführung des Schulgesetzes im Jahr 2004 bestehenden Finanzierungssystematik, die in der Regel keine Berücksichtigung der Zusammensetzung der Schülerschaft einzelner Schulen vorsieht. Für die Berechnung der Zuschüsse spielt die Zahl der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft sowie die Höhe ihrer Entlohnung ebenfalls keine Rolle.

Zu 3., 5. und 6.:

Es ist das verfassungsrechtliche Verbot für Schulen in freier Trägerschaft zu beachten, wonach die Förderung der Sonderung der Schülerschaft nach den Besitzverhältnissen der Erziehungsberechtigten zu vermeiden ist (sog. Sonderungsverbot). Darüber hinaus gehend existieren keine verfassungsrechtlichen Vorgaben oder landesrechtlichen Regelungen zur sozialen Zusammensetzung der Schülerschaft an Schulen in freier Trägerschaft im Verhältnis zur Zusammensetzung der Schülerschaft in Berlin im Allgemeinen oder an Berliner öffentlichen Schulen.

Mittelfristig plant der Senat in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik eine grundlegende Reform der Ersatzschulfinanzierung.

Die Richtlinien der Regierungspolitik sehen zusätzliche finanzielle Mittel u. a. für solche Ersatzschulen vor, die eine soziale Durchmischung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten. Des Weiteren ist die Schaffung einer zeitgemäßen Rechtsgrundlage für das Sonderungsverbot sowie dessen finanzielle Absicherung vorgesehen.

Die zusätzlichen finanziellen Mittel für die soziale Durchmischung der Schülerschaft dürften zu entsprechenden Steuerungseffekten führen.

Zu 7.:

Die Vorlage zur Kenntnisnahme an das Abgeordnetenhaus von Berlin erfolgt nach der Ausfertigung der Verordnung. Hiermit ist nach dem Zeit-Maßnahmen-Plan zur 3. ÄnderungsVO zur ESZV zum Ende des ersten Quartals 2024 zu rechnen.

Die 3. ÄnderungsVO zur ESZV soll allein der Umsetzung des Vorhabens dienen, die Stichtagsregelung in § 5 Nr. 2 ESZV abzuschaffen. Dementsprechend regelt die 3. ÄnderungsVO in Art. 1 die Neu-Fassung von § 5 Nr. 2 ESZV als alleinigen Regelungsgegenstand sowie in Art. 2 den Zeitpunkt des Inkrafttretens zum 01.01.2024.

Zu 8.:

Die Arbeitsgruppe „AG Runder Tisch“ zwischen den Privatschulverbänden und der Hausleitung der SenBJF trifft sich auf Einladung der Staatssekretärin für Bildung in regelmäßigen Abständen jeweils für die allgemeinbildenden und die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft. Diese Runden dienen dem Informationsaustausch und der Diskussion aktueller Themen, etwa der geplanten Reform der Finanzierung der Schulen in freier Trägerschaft. Es findet ein Austausch zu aktuellen bildungspolitischen Themen statt, wobei keine inhaltliche Einigung oder Beschlussfassung vorgesehen ist.

Im Jahr 2023 fanden für die allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft drei Termine der AG Runder Tisch statt. Dabei wurden die Themen Bildungsqualität, Schulplätze und Finanzierung angesprochen. Ein nächster Termin steht noch nicht fest.

Schwerpunktmäßig wurden an den zwei Terminen zur AG Runder Tisch für die beruflichen Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2023 Themen der Finanzierung einschließlich der geplanten Grundsatzreform sowie weitere Aspekte der Finanzierung etwa im Hinblick auf Energie-, Raum- und Mietkosten sowie Schulgeldersatzleistung diskutiert. Darüber hinaus wurde u. a. die Einführung des 11. Pflichtschuljahres erörtert. Der nächste Termin soll im zweiten Quartal des Jahres 2024 stattfinden.

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie